

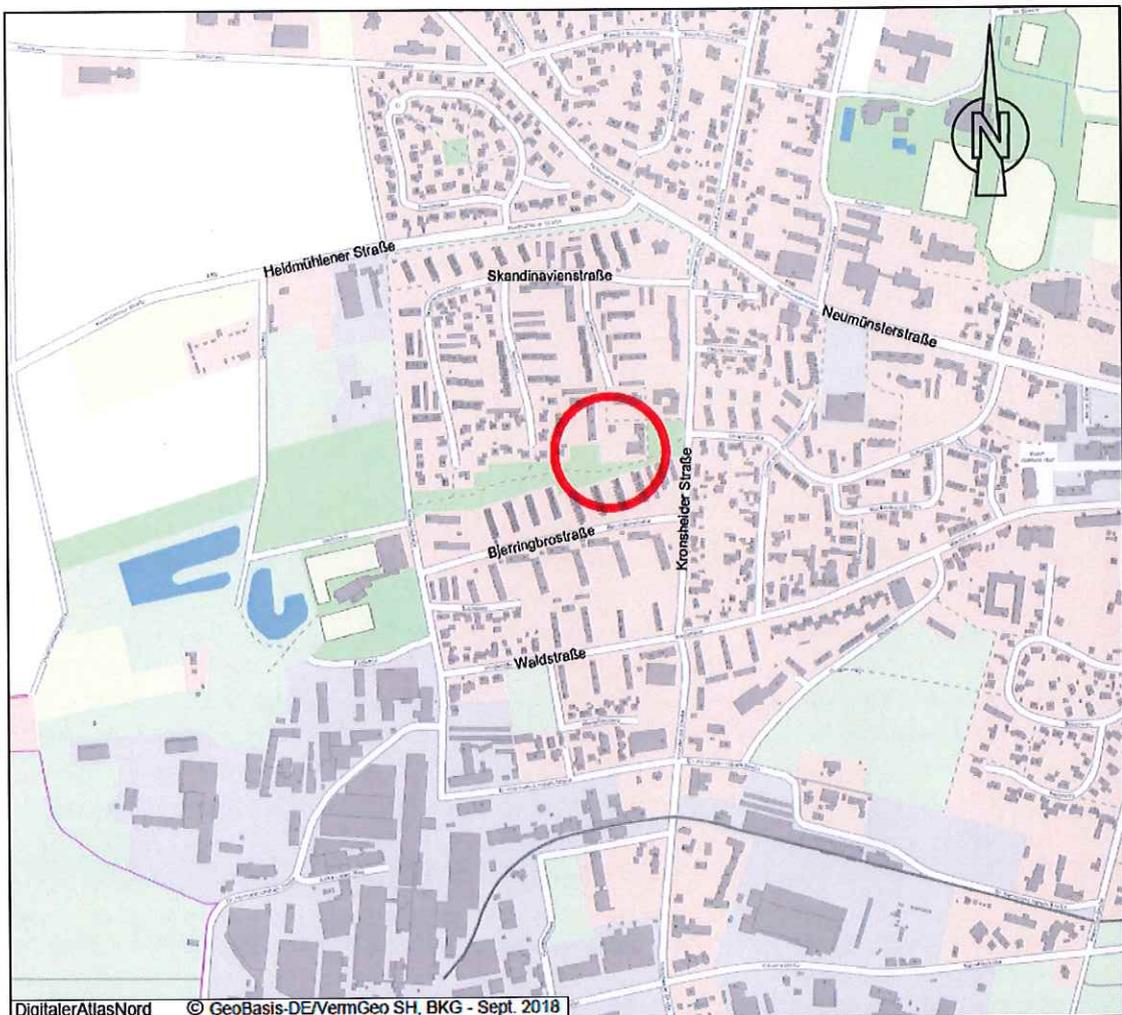
Stadt Wahlstedt

Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 4, 11. Änderung

„Kronsheide Nord“

Begründung



Verfahrensstand nach BauGB

19.03.2019

Bearbeitung:

§ 3 (1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10



GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VdI)

Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Anlass der Planung	4
3 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	5
3.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	5
3.2 Regionalplan für den Planungsraum I	6
3.3 Landschaftsplanung	7
3.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (2005).....	8
3.5 Bebauungsplan Nr. 4 mit dazugehörigen Änderungen	8
4 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort im Stadtgebiet sowie vorhandene Nutzung	9
5 Allgemeines Planungsziel	9
6 Festsetzungen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt.....	10
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	10
6.2 Maß der baulichen Nutzung	10
6.3 Bauweise, Baugrenzen	10
6.4 Grundflächenzahl (GRZ).....	11
6.5 Grünordnerische Festsetzungen	11
6.6 Örtliche Bauvorschriften	12
7 Verkehrserschließung	12
7.1 Individualverkehr	12
7.2 ÖPNV-Anbindung	12
8 Umweltbelange	13
8.1 Immissionen und Emissionen	13
8.2 Verkehrslärm.....	13
8.3 Natur und Landschaft	13
9 Ver- und Entsorgung	17
10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	19
11 Billigung	19

Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 4, 11. Änderung der Stadt Wahlstedt (Kita), erstellt durch das Büro Greuner-Pönicke, aus Kiel, Dezember 2018

1 Allgemeines

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Wahlstedt hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kronsheide Nord“ für das Gebiet „nördlich der Reihenhäuser Bjerringbrostraße 2-36, westlich der Kronsheider Straße, südlich des Surahammarweges und südöstlich des Grundstückes Noreweg 40-46“ im Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Diese wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der für die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehenen Flächen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt stellt die Fläche des Plangebietes als Wohnbaufläche dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist folglich nicht notwendig.

Auf der Rechtsgrundlage des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren kann erfolgen, da

- es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung der Stadt Wahlstedt handelt,
- mit dem Plan nicht mehr als 20.000 m² versiegelte Fläche entstehen,
- keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVPG nach Bundes – oder Landesrecht unterliegen,
- der Lage und Entfernung des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet DE-2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“ und zu den FFH-Gebieten DE 2026-307 „Moorweiher im Segeberger Forst“, DE 2127-391 „Travetal“, DE 2027-301 „Ihsee“ und DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ in Verbindung mit dem geplanten Kita-Neubau keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten gibt,
- im Bebauungsplan keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 des Gesetzes vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kronsheide Nord“ der Stadt Wahlstedt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 02.07.2018 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Planung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Nach § 13 a Abs. 1 BauGB können Bebauungspläne in bestehenden Siedlungsgebieten, die der Innenentwicklung

zu Gute kommen, im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB gelten die Verfahrensvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Demnach kann auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, wurde am 13.09.2018 eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Rathaus der Stadt Wahlstedt durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Um die relevanten Aspekte der Planung frühzeitig berücksichtigen zu können, wird die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

Am 04.02.2019 wurde durch den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Wahlstedt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 07.02.2019 ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2019 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 15.02.2019 bis 18.03.2019 abzugeben.

Auf die Umweltprüfung gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB wird aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB verzichtet.

2 Anlass der Planung

Die Stadt Wahlstedt stellt im Nahbereich der Autobahnen 21, 20 und 7 durch die gute Anbindung an die überregionale Infrastruktur einen interessanten Wohnstandort dar. Mit der entsprechend hohen Nachfrage an Wohnbauflächen ist gleichzeitig eine hohe Nachfrage nach Tagesbetreuungsmöglichkeiten für Kinder verbunden. Um diesem Bedarf nachzukommen, beabsichtigt die Stadt Wahlstedt die planungsrechtliche Vorbereitung für den Neubau einer Kindertagesstätte, die eine zeitgemäße Kinderbetreuung ermöglicht.

Der laufende Betrieb im Bestandsgebäude der Kindertagesstätte Kronsheide kann aufgrund der maroden Bausubstanz und damit verbundenen erhöhten Schadstoffwerten nur noch unter besonderen Nutzungsbedingungen und das Einhalten eines Lüftungsplanes stattfinden. Unter Extrembedingungen, z.B. bei hohen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit können sich die Werte jedoch weiter verschlechtern. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, zeitnah einen zeitgemäßen Neubau zu errichten.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (FortSchreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

3.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Wahlstedt die nachfolgenden Darstellungen:

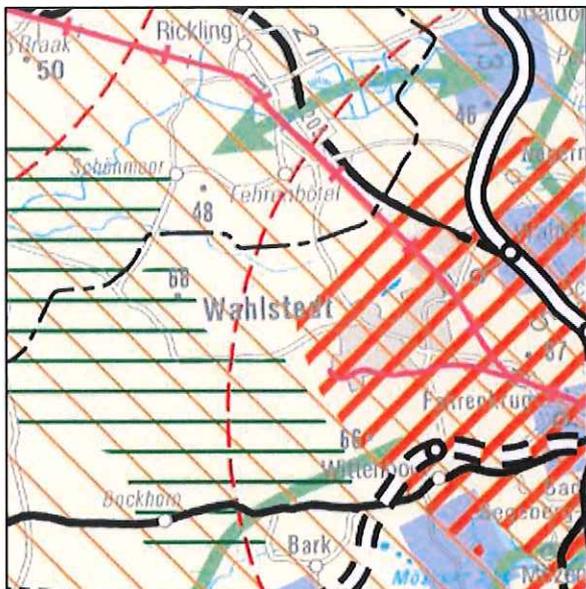


Abbildung 1 Ausschnitt LEP-SH 2010, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Stadt Wahlstedt:

- liegt im ländlichen Raum sowie im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Bad Segeberg.
- liegt im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Bad Segeberg
- liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.
- liegt westlich der Landesentwicklungsachse Bad Segeberg – Kiel.

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen (1.4, 2G, LEP 2010).

Versorgungsschwerpunkte sowie Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die zentralen Orte. Sie werden ergänzt durch Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (1,4, 4Z, LEP 2010).

Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden (1.5, 5G, LEP 2010).

Die Stadt Wahlstedt folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, indem sie durch das geplante Vorhaben die planungsrechtliche Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung/Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Wahlstedt die nachfolgenden Darstellungen:

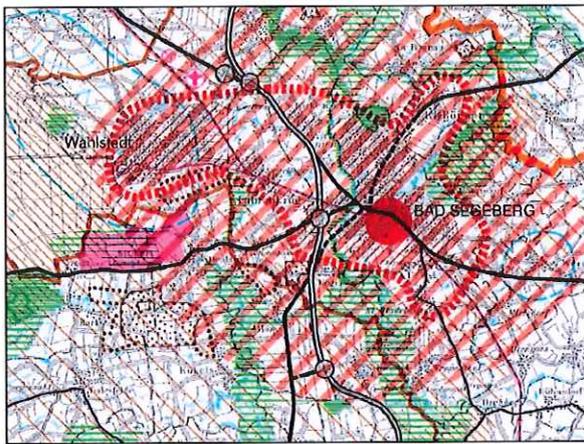


Abbildung 2 Ausschnitt Regionalplan 1,

Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Stadt Wahlstedt:

- bildet mit der Stadt Bad Segeberg ein Mittelzentrum.
- bildet mit der Stadt Bad Segeberg einen Siedlungsschwerpunkt.
- liegt innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs der Stadt Bad Segeberg im ländlichen Raum.
- liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes Bad Segeberg.
- grenzt im Westen an einen Schwerpunktbereich für die Erholung sowie im Norden an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Die Stadt Wahlstedt bildet mit der Stadt Bad Segeberg ein Mittelzentrum (5.1, 1, RP 1).

Die Entwicklungs- und Entlastungsorte sind in der Karte durch eine Abgrenzungslinie definiert und durch folgende Siedlungsschwerpunkte gekennzeichnet:

- Bad Segeberg/ Wahlstedt,
- ...

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt ergänzen einander gegenseitig und haben sich zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum entwickelt. Sie sollen künftig gemeinsam auch die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg übernehmen. Das günstige

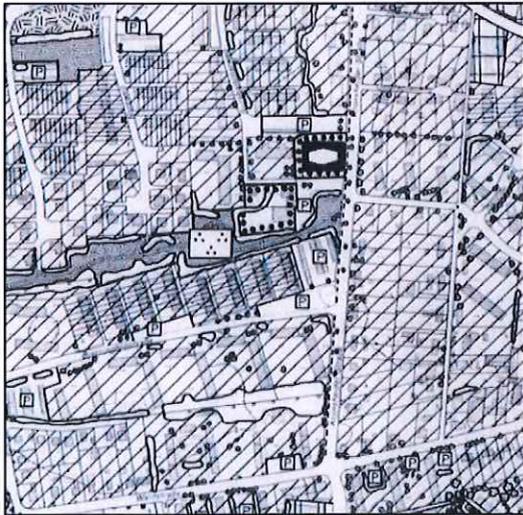
Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten und die gute Lage im Schnittpunkt überregionaler Straßenverbindungen sind die Voraussetzungen dafür, dass sich dieser Siedlungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt weiterentwickeln kann. [..]

In Wahlstedt soll das vorhandene Industriegefüge gesichert werden. Neue größere industriell-gewerbliche Ansiedlungen sollen vorrangig im gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet des Zweckverbandes „Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt“ stattfinden. Parallel dazu sollen Bad Segeberg und Wahlstedt in ihrer Funktion als Wohnstandort ausgebaut werden (5.6.2, RP 1).

Die Stadt Wahlstedt folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, indem sie durch das geplante Vorhaben die planungsrechtliche Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung/Erweiterung der bestehenden Kinderbetreuung in der Gemeinde schafft und somit der entsprechenden Nachfrage gerecht wird.

3.3 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan werden im Landschaftsplan bereits abgehandelt; beide Planwerke machen zum Plangebiet keine planungsrelevanten Aussagen.



Der derzeit wirksame Landschaftsplan (1995) der Stadt Wahlstedt enthält für das Plangebiet die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche sowie einer umliegenden öffentlichen Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkanlage".

Die Darstellungen im Landschaftsplan stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt.

Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (1995) Quelle: Stadt Wahlstedt

3.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (2005)

Die Stadt Wahlstedt bildet mit der Stadt Bad Segeberg den Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt.

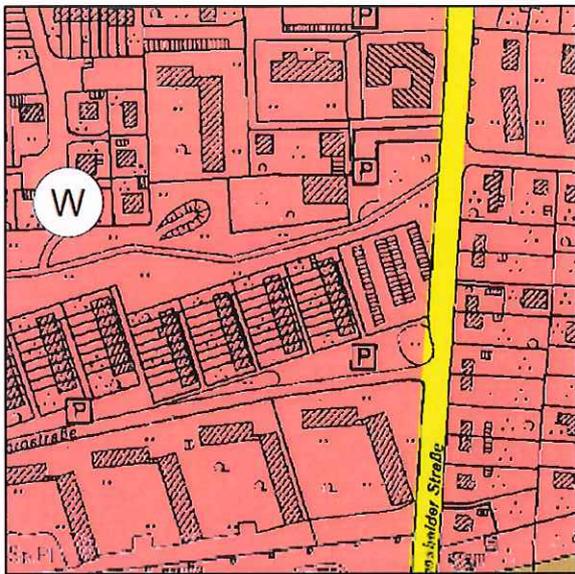


Abbildung 4 Ausschnitt FNP Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt (2005), Quelle: Stadt Wahlstedt

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrums Bad Segeberg – Wahlstedt (2005) stellt das Plangebiet sowie die Umgebung als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar.

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist nicht notwendig.

3.5 Bebauungsplan Nr. 4 mit dazugehörigen Änderungen

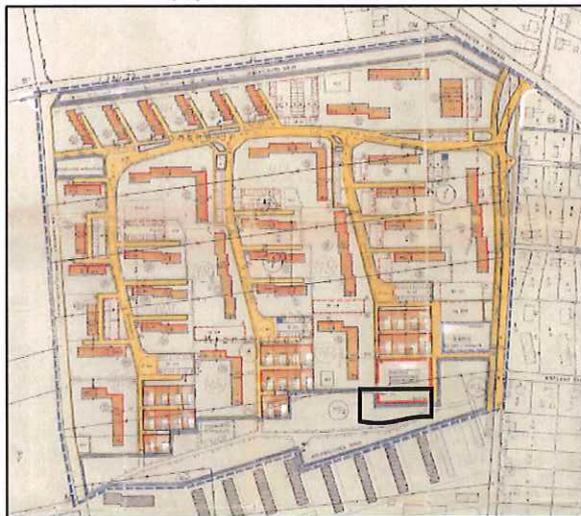


Abbildung 5 Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Wahlstedt, 1965, Quelle: Stadt Wahlstedt

Der Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Wahlstedt wurde 1965 rechtskräftig und sicherte die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet Kronscheide Nord. Die letzte Änderung des Bebauungsplanes erfolgte 2013 im Rahmen der 10. Änderung.

Der Ursprungsplan setzt das nordöstliche Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche fest. Im Westen und Süden ragt das Änderungsgebiet in die Flächen eines öffentlichen Grünzuges.

4 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort im Stadtgebiet sowie vorhandene Nutzung

Die Stadt Wahlstedt liegt nordwestlich der Stadt Bad Segeberg, unmittelbar westlich der Autobahn 21 (A 21) und gehört damit zum Kreis Segeberg. Die Stadt Wahlstedt bildet zusammen mit der Stadt Bad Segeberg den „Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt“.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kronsheide Nord“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Wahlstedt.

Nördlich des Plangebiets befinden sich Gebäude der Ev. Luth. Kirchengemeinde. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein Grünzug, der eine fußläufige Verbindung zwischen der Kronsheider Straße und den umliegenden Wohnhäusern schafft.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt überplant die Flächen der Kindertagesstätte Kronsheide. Durch einen Neubau und einen anschließenden Abbruch der Bestandsbebauung kann eine zeitgemäße Kinderbetreuung in einem neuen Gebäude integriert werden, während gleichzeitig die Betreuung während der Bauphase sichergestellt wird.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt umfasst eine Fläche von ca. 2400 m².

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- nördlich durch die Reihenhäuser Bjerringbrostraße 2-36,
- westlich durch die Kronsheider Straße,
- südlich durch den Surahammarweg sowie
- südöstlich durch das Grundstück Noreweg 40-46.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 11/195 und 11/201 Gemarkung Wahlstedt, Flur 16.

5 Allgemeines Planungsziel

Die Planung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte vor. Im Plangebiet befindet sich derzeit bereits ein Gebäude, das als Kindertagesstätte genutzt wird. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wahlstedt hat sich als Träger der Kindertagesstätte im Rahmen eines Architektenwettbewerbes für ein Konzept entschieden, durch welches ein Neubau entsteht und das Bestandsgebäude anschließend abgebrochen wird. Dadurch kann eine zeitgemäße Kinderbetreuung in einem neuen Gebäude integriert und gleichzeitig die Betreuung während der Bauphase sichergestellt werden.

Das geplante Vorhaben ist auf der Grundlage des geltenden Bebauungsplanes nicht zulässig, da der Neubau der Kindertagesstätte zum Teil außerhalb der festgesetzten Baugrenzen vollzogen werden soll und in die derzeit festgesetzten öffentlichen Grünflächen hineinragt. Dies begründet sich auch durch das oben beschriebene Konzept, das während des Neubaus die Betreuung in dem Bestandsgebäude der Kindertagesstätte vorsieht.

6 Festsetzungen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt

Sämtliche Festsetzungen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen der Gemeinbedarfsfläche in das vorhandene Ortsbild sowie in die Umgebung einfügen, ohne diese zu beeinträchtigen.

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)

Die Fläche der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Wahlstedt wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche wird die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Neubau der nordöstlich bestehenden Kindertagesstätte geschaffen. Die Fläche bietet neben der Möglichkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte mit Spielräumen auch die Umsetzung von entsprechenden Nebenanlagen und Freiflächen für die Kinder.

Durch die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche wird sichergestellt, dass die Fläche südwestlich der bestehenden Kindertagesstätte nicht für anderweitige Nutzungen zur Verfügung steht. Eine mögliche Wohnnutzung im Geltungsbereich ist aufgrund des Bedarfs der Stadt Wahlstedt an weiteren Tagesbetreuungsplätzen für Kinder nicht gewünscht.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung passt sich die künftige Bebauung in die bestehende Umgebung ein, ohne diese zu beeinträchtigen.

6.3 Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Als Bebauung für die Gemeinbedarfsfläche wird eine offene Bauweise [o] festgesetzt, sodass die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Somit wird eine abschirmende Wirkung der geplanten Gebäude zum direkt angrenzenden Grünzug vermieden.

Da es keine städtebauliche Notwendigkeit für die genaue Lage der zukünftigen Neubauten gibt, und um der Gemeinde bzw. der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wahlstedt eine möglichst große Flexibilität in der Wahl ihrer Gebäudestellung zu gewährleisten, wird innerhalb des Geltungsbereiches eine großzügige überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) festgesetzt.

6.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauGB)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf dürfen Dächer, Dachüberstände sowie Rampen und Podeste in einem Abstand von bis zu 1,50 m die festgesetzten Baugrenze überschreiten. So kann sichergestellt werden, dass notwendige barrierefreie Zuwegungen sowie eine Überdachung dieser Flächen, z.B. auch für das kurzfristige Abstellen von Kinderwagen, garantiert werden kann.

6.3.2 Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 3 sowie §§ 18 und 20 BauNVO)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Sie darf durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten) um maximal 1 m überschritten werden.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 55 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht einer realen Gebäudehöhe von ca. 13 m über Gelände und bleibt unterhalb der nördlich angrenzenden Bebauung. So wird der Erhalt eines gleichmäßigen Ortsbildes sichergestellt.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwei [II] Vollgeschosse begrenzt.

Die aus dem Ursprungsplan übernommene festgesetzte Zahl von zwei [II] Vollgeschossen in Verbindung mit der begrenzten Gebäudehöhe stellt sicher, dass keine baulichen Unverhältnismäßigkeiten zur umliegenden Bestandsbebauung entstehen und diese durch den Neubau nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 19 BauNVO)

Im Ursprungsplan ist eine maximale Grundfläche von 2400 m² für die gesamte Gemeinbedarfsfläche angegeben. Da im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 lediglich die Fläche der Kindertagesstätte überplant wird, wird die maximale Grundfläche auf 1.000 m² festgesetzt.

Dies entspricht einer GRZ von ca. 0,4 und damit in etwa den unmittelbaren Bestandsbauten. Die Beschränkung wird vorgenommen, um ein einheitliches, geordnetes und lockeres Siedlungsbild zwischen der Gemeinbedarfsfläche und den angrenzenden Wohngebieten zu schaffen.

6.5 Grünordnerische Festsetzungen

6.5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Außerhalb der Baugrenze dürfen im Kronentraufbereich festgesetzter Bäume keine Materiallager, Baustellenverkehr sowie Versiegelungen erfolgen. So wird sichergestellt, dass vorhandene eingrünende Gehölzstrukturen nicht unnötig durch Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

6.5.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, nicht giftige Gehölze anzupflanzen. Durch die festgesetzten Anpflanzungen soll eine Ergänzung der bestehenden Strukturen erfolgen und eine Eingrünung des Plangebiets sowie ein angemessener Sichtschutz vom Grünzug zu den Flächen der Kindertagesstätte garantiert werden.

6.5.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Alle mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Die wertvollen Gehölzbestände entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden mit Erhaltungsgeboten belegt. So werden die randlichen Gehölzstrukturen aufgrund der städtebaulichen und artenschutzfachlichen Bedeutung geschützt.

6.6 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)

Auf der Gemeinbedarfsfläche sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien für das Hauptgebäude oder Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Für Dacheindeckungen von überdachten Stellplätzen (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

Besonderer Wert wird auf die Gestaltung der Dächer und Dachflächen gelegt, da diese – im Gegensatz zu den Fassadenflächen – trotz Eingrünungsmaßnahmen auch in Zukunft, insbesondere in der Fernwirkung immer ortsbildprägend bleiben werden. Eine einheitliche bzw. geordnete Dachform und Dacheindeckung wird zugunsten eines ruhigen und einheitlichen Siedlungsbildes daher vorgegeben. Hochglänzende Dachziegel haben eine reflektierende und somit störende Wirkung auf die umgebende Bebauung und durch ihre Fernwirkung auf das Gesamtbild des Ortsbildes. Für die Dacheindeckungen sind im Hinblick auf den ökologischen Gedanken zusätzlich zu den nicht hochglänzenden Dacheindeckungsmaterialien auch Gründächer zulässig.

Photovoltaikanlagen werden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zukunftsorientierte Energiegewinnung zugelassen. So wird den künftigen Bauherren Flexibilität in der Gestaltung ihrer baulichen Anlagen unter Wahrung eines geordneten Bildes des gesamten Wohngebietes zugestanden.

7 Verkehrserschließung

(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

7.1 Individualverkehr

Das Plangebiet wird über die im Osten bestehende Kronsheider Straße erschlossen. Östlich des Bestandsgebäudes der Kindertagesstätte befindet sich ein Parkplatz.

7.2 ÖPNV-Anbindung

Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm- und Schadstoffbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Das Plangebiet ist über die etwa 200 m entfernte Bushaltestelle „Wahlstedt, Skandinavienstraße“ an das Netz des ÖPNV angebunden.

8 Umweltbelange

8.1 Immissionen und Emissionen

Die Stadt Wahlstedt beabsichtigt mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der bestehenden Kindertagesstätte zu schaffen. Es ist eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchV gilt: Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Somit ist davon auszugehen, dass es durch den Neubau der Kindertagesstätte zu keinen signifikanten Steigerungen der Lärmemissionen auf die angrenzende Wohnbebauung kommen wird, durch die Schallschutzmaßnahmen erforderlich würden.

8.2 Verkehrslärm

Östlich des Plangebiets verläuft die Kronsheider Straße. Das Bestandsgebäude der Kindertagesstätte liegt in etwa 60 m Entfernung zur öffentlichen Verkehrsfläche. Der Stadt Wahlstedt liegt eine Verkehrszählung aus dem Jahr 2014 vor, die für die Kronsheider Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 3.154 Kfz / 24 Stunden ermittelt hat. Nach dem Annäherungsverfahren gemäß DIN 18005 kommt es weder tags noch nachts zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts.

Da der Neubau der Kindertagesstätte westlich des Bestandsgebäudes vollzogen wird, vergrößert sich der Abstand zur Kronsheider Straße. Eine Notwendigkeit für weitergehende schalltechnische Untersuchungen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen.

8.3 Natur und Landschaft

8.3.1 Bestandsaufnahme

Schutzgut Mensch

Im Plangebiet befindet sich eine Kindertagesstätte einschließlich Außenspielflächen und Gehölzabgrenzungen zum angrenzenden Grünzug. Die Umgebung des Plangebietes wird von Geschosswohnungsbau geprägt.

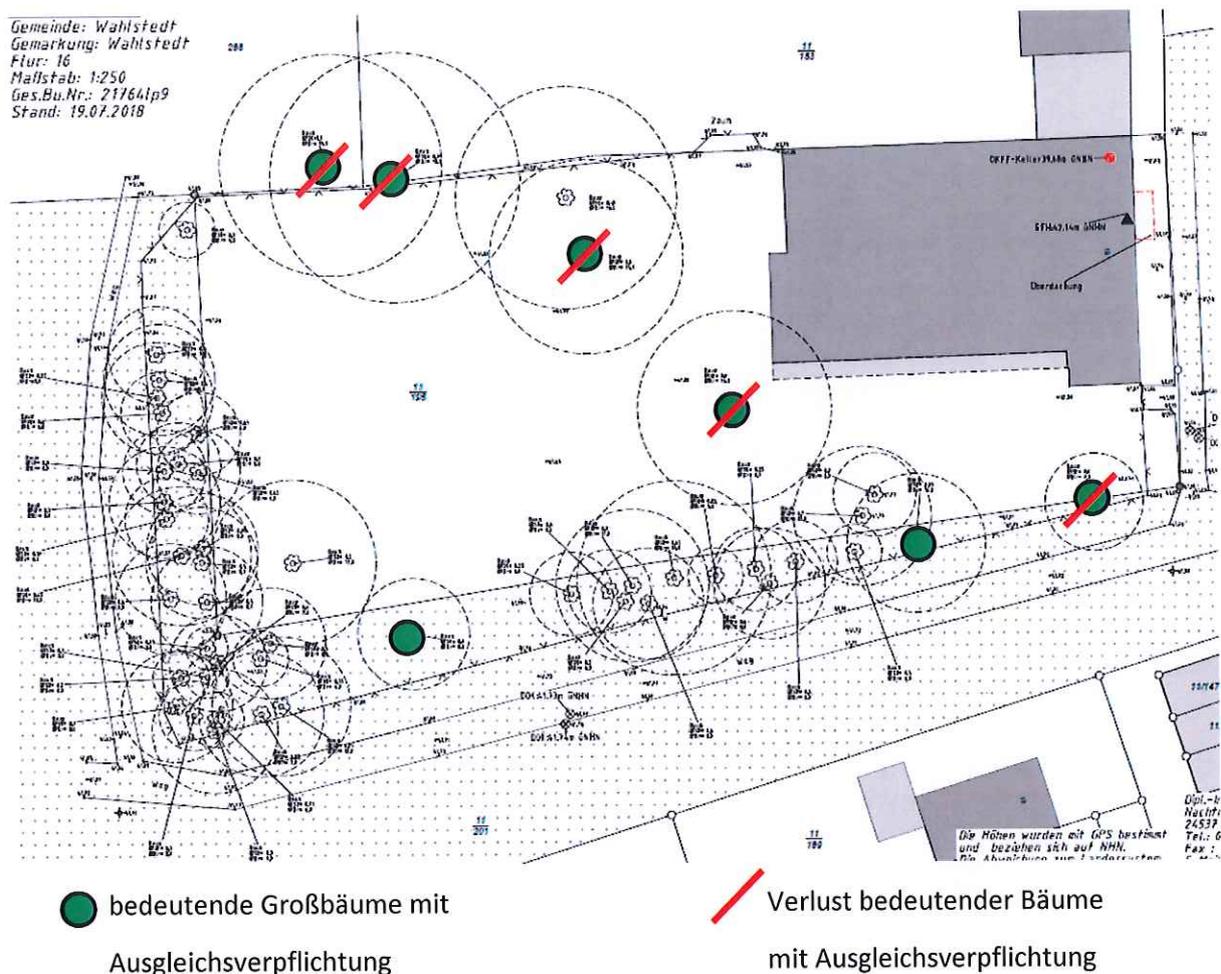
Direkt westlich des Plangebietes befindet sich in einem Grünzug ein Spielplatz auf einem Erdhügel. Die Zuwegung zum Spielplatz verläuft direkt südlich angrenzend an das Plangebiet. Im Norden grenzt das Abstandsgrün aus Rasenfläche mit randlichen Gehölzen und Einzelbäumen von Geschosswohnungsbauten und Gebäuden der evangelischen Kirchengemeinde an.

Störungen im Plangebiet ergeben sich in geringem Maße durch Verkehrslärm der Kronsheider Straße. (vgl. hierzu Abs. 8.2).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Plangebiet befindet sich das bestehende Kita-Gebäude, welches sich in einem baulich schlechten Zustand befindet. Das Außengelände wird von einem älteren Baumbestand geprägt, unter dem sich die intensiv bespielten Außenflächen des Kindergartens befinden. Zu den umliegenden Nutzungen wird das Plangebiet von einem naturnahen Gehölzbestand ohne Krautschicht abgeschirmt.

Naturschutzfachlich wird den älteren Bäumen mit einem Stammdurchmesser >60cm eine besondere, ausgleichspflichtige Bedeutung beigemessen. Bei den verbleibenden randlichen Gehölzstrukturen handelt es sich um durchgewachsene Gehölzreihen, für die im Hinblick auf das vorliegende Planverfahren nach § 13a BauGB keine besondere Ausgleichsverpflichtung besteht.



Zur Beurteilung der Artenschutzbelange liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro Greuner-Pönicke aus Kiel (Dezember 2018) vor.

Das Plangebiet bietet heimischen Brutvögeln Lebensraum. Es sind insbesondere störungsunempfindliche Brutvögel der Gehölze in den Randbereichen/Baumkronen zu erwarten. Aufgrund der Spielplatznutzung ist die Eignung für Nistplätze stark eingeschränkt. Höhlen an Bäumen für Höhlenbrüter sind nicht vorhanden. Bodenbrüter werden aufgrund fehlender Krautstrukturen ausgeschlossen.

Fledermäuse finden im Geltungsbereich nur wenige als Quartier geeignete Strukturen. Es können Sommerquartiere an älteren Bäumen vorkommen. Höhlen für Wochenstuben oder Winterquartiere wurden nicht gefunden. Gebäudefledermäuse können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da das vorhandene Gebäude keine geeigneten Strukturen für Quartiere oder Zugänglichkeit von Räumen für Fledermäuse aufweist.

Die randlichen Gehölze des Plangebiets können Fledermäusen als Leitlinien dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets genutzt werden. Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist aufgrund der geringen Größe und der suboptimalen Eignung jedoch nicht essentiell.

In den angrenzenden Siedlungsbereichen und der Grünanlage kann eine Besiedlung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Böden im Plangebiet sind durch die Nutzung als Kindertagesstätte mit Spielflächen und Nebengebäuden verändert und in ihren Bodenfunktionen entsprechend gestört. Der Boden ist oberflächlich verdichtet, der Bodenaufbau in Teilbereichen für die Spielgeräte und befestigten Außenbereichsflächen anthropogen überformt. Dennoch ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet möglich. Hinweise auf hohe Grundwasserstände liegen nicht vor.

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Belastungen und sind typisch für eine schleswig-holsteinische Kleinstadt.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Wahlstedt ohne Kontakt zur freien Landschaft. Ortsbildprägend sind hier insbesondere Einzelbäume im Plangebiet und auf den nördlich angrenzenden Flurstücken sowie für den angrenzenden Grünzug die randlichen Gehölzstrukturen im Westen und Süden des Plangebietes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Das Plangebiet ist bereits anthropogen überformt. Insbesondere die Flächennivellierung und Bodenbefestigung im Bereich des Gebäudes der Kindertagesstätte hat zu Änderungen im Boden- und Wasserhaushalt geführt. Die einhergehende Nutzung verhindert zudem eine naturnahe Vegetationsentwicklung. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind bereits erheblich gestört.

8.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die mit der Planung ein-

hergehenden Bodenversiegelungen und Veränderungen unterliegen demnach nicht der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Die Wiedernutzbarmachung des Plangebietes im Rahmen einer Nachverdichtung der Bebauung ist einer erstmaligen Inanspruchnahme an anderer Stelle vorzuziehen.

Beeinträchtigungen im Ortsbild sind hier insbesondere aus städtebaulicher Sicht zu bewerten. Um diese Beeinträchtigungen zu minimieren, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt bzw. zur Neuanlage der eingrünenden randlichen Gehölzbestände im Westen und Süden des Plangebietes getroffen.

Naturschutzfachlich wird darüber hinaus insbesondere einzelnen großen Bäumen eine besondere Bedeutung beigemessen. Als Orientierung werden hierfür die Regelungen aus den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz herabgezogen, wonach Bäume mit einem Stammdurchmesser > 60 cm eine besondere Bedeutung erlangen. Das Artenschutzgutachten weist ebenfalls Bäume ab einem Durchmesser > 60 cm eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend ist für den Verlust von 5 großen alten Bäumen, die im Rahmen der Abstimmung mit den Planungsbeteiligten durch Vermeidungsmaßnahmen nicht erhalten werden können, Ausgleich zu schaffen.

Mit der Überplanung von Gehölzstrukturen gehen Lebensräume geschützter Tierarten einher. Dieser wird in der artenschutzfachlichen Bewertung als nicht erheblich eingestuft, jedoch wird eine Förderung betroffener Tierartengruppen durch Ersatzquartiere empfohlen.

Maßnahmen

Der Verlust bedeutender Einzelbäume ist ausgleichspflichtig. Für die Berechnung des Kompensationsumfanges werden die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz herangezogen. Demnach richtet sich die Anzahl neu zu pflanzender Bäume nach dem Stammdurchmesser. Bis einem Meter Stammumfang (~30 cm Stammdurchmesser) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Für jede weitere 50 cm (~15 cm Stammdurchmesser) des zu fällenden Baumes ist ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität nachzuweisen. Hieraus errechnet sich der folgende Ausgleichsbedarf:

Eingriff	Stammdurchmesser	Ausgleich
Laubbaum (Ahorn)	1,0 m	5 St.
Laubbaum (Ahorn)	0,75 m	4 St.
Laubbaum (Buche)	0,6 m	3 St.
Laubbaum (Ahorn)	0,6 m	3 St.
Laubbaum (Obstb.)	0,6 m	3 St.
		18 St.

Innerhalb des Plangebietes werden Festsetzungen zum Pflanzen von 4 St. heimischen Laubbäumen getroffen. Weitere Ersatzbaumpflanzungen sind auf dem Kirchengelände am Friedhof auf den Flurstücken 8/41 und 8/81, Flur 15 der Stadt Wahlstedt vorgesehen. Sie werden über eine Zuordnungsfestsetzung dem Bebauungsplan zugewiesen.



Gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten wird zum Schutz der potentiell vorkommenden Fledermäuse eine gesonderte Bauzeitenregelung erforderlich. Demnach dürfen Bäume ab einem Durchmesser > 20 cm nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar gefällt werden. Diese Regelung entfällt, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass in den Bäumen keine Fledermausquartiere vorhanden sind. Dann gelten die gesetzlichen Regelungen, wonach eine Fällung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig wird.

Mit dem Verlust von Gehölzstrukturen geht Lebensraum geschützter Tierarten einher. Als artenschutzfachlicher Ausgleich wird die Pflanzung neuer großkroniger Bäume erforderlich. Diese Baumpflanzungen entsprechen den Forderungen aus der Eingriffsregelung für die Bäume mit besonderer Bedeutung, so dass ein multifunktionaler Ausgleich erfolgt.

Zur Stabilisierung der Gehölzvögel wird zudem kurzfristig die Anbringung von 5 Meisenkästen und 5 Nischenbrüterkästen erforderlich. Um Baumfledermäuse zu fördern, wird empfohlen, 3 Fledermaushöhlen und 6 Fledermausspaltenkästen an größeren verbleibenden Bäumen anzubringen.

Die erforderlichen Ersatzquartiere können an verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie am neuen Gebäude nachgewiesen werden.

Schutzmaßnahmen an Gehölzen

Die zu erhaltenden Bäume und sonstigen Gehölzbestände im Süden des Plangebietes sind während der Baumaßnahmen durch einen stationären Baumschutzzaun gemäß DIN 18 920 nach allen Seiten zu schützen. Dabei muss der Schutzzaun mindestens den Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume umfassen. Diese Bereiche stehen für das Baugeschehen nicht zur Verfügung und sind von Baustelleneinrichtungen und Materiallagern freizuhalten.

9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der EWS.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Gemeinbedarfsfläche wird im Rahmen eines Löschwasser-Grundschutzes bei mittlerer Gefahr der Brandausbreitung (96 m³ / h / Hydrant über 2 h) über eine ausreichende Anzahl von Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt. Auf das DVGW Arbeitsblatt Q-405 wird verwiesen. Es ist zu beachten, dass eine erste Entnahmestelle in einem Abstand von maximal 75 m zum Gebäude vorhanden sein muss.

Durch die Festlegung des Baufeldes können die geplanten Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Für den Einsatz der Feuerwehr ist somit gemäß § 5 Abs. 1 LBO eine Feuerwehrezufahrt mit Bewegungsfläche nach den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr erforderlich.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutzwasser / Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Stadt Wahlstedt zu leiten.

Es wurde ein Bodengutachten erstellt, das die Sickerfähigkeiten des Bodens bestätigt. Das anfallende Oberflächenwasser soll, wenn aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse möglich, im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Die Möglichkeit einer verminderten Einleitung in die bestehenden Regenwasserkanäle der Stadt Wahlstedt wird geprüft, um dort, wenn nötig, einen Teil des Oberflächenwassers einzuleiten.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg sichergestellt. Sie erfolgt über die Kronscheider Straße. Die bestehenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

Geothermie

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Wahlstedt, die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen beträgt rd. 350 Meter. Nach wasserrechtlichen Vorgaben ist in dieser Distanz der Bau/Betrieb von gebohrten, tiefen Erdwärmesonden nur oberhalb des Trinkwasser-Nutzhorizontes möglich. Da die gering wasserdurchlässige Deckschicht oberhalb des Trinkwasser-Förderhorizontes bereits in ca. 55 Meter Tiefe endet und eine Restmächtigkeit von mind. 5 Meter dieser Deckschicht unberührt zu erhalten ist, wären für gebohrte Erdwärmesonden maximale Tiefen von 50 Meter unter Flur zulässig.

Flache Erdwärmekollektoren oder Spiralkollektoren ohne Bohrung können auf den Grundstücken dann eingebaut werden, wenn zwischen Erdwärmeanlage und Trinkwasser-Nutzhorizont eine gering wasserdurchlässige Deckschicht von mind. 2 Meter Mächtigkeit ausgebildet ist. Dies ist nach geo-

logischen vorliegenden Bohrungsinformationen der Fall. Auch in diesen Fällen ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Altablagerungen oder archäologische Funde sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen. Wahlstedt gehört nicht zu den Gemeinden/Städten mit bekannten Bombenabwürfen. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

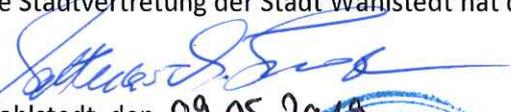
Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11 Billigung

Die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt hat die Begründung in der Sitzung am 29.04.2019 gebilligt.


Wahlstedt, den 09.05.2019
Stadt Wahlstedt
Der Bürgermeister



Aufgestellt durch:

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VdI)

23843 Bad Oldesloe

B-Plan Nr. 4, 11 Änderung der Stadt Wahlstedt (Kita)

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



B-Plan Nr. 4, 11 Änderung der Stadt Wahlstedt (Kita)

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Wahlstedt

Über GSP GmbH Bad Oldesloe

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 6.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2.1	Fledermäuse	13
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	14
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	15
4.4.1	Brutvögel	15
4.4.2	Rastvögel	16
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	16
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.1	Fledermäuse	17
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	19
6.2	Europäische Vogelarten	19
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	20
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	20
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	21
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	21
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	21
8	Zusammenfassung	22
9	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wahlstedt plant die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Fläche der Kita, zu schaffen. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das GSP GmbH Bad Oldesloe.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum umfasst den Bereich der Kita mit angrenzenden Grün- und Spielflächen westlich der Kronsheider Straße.

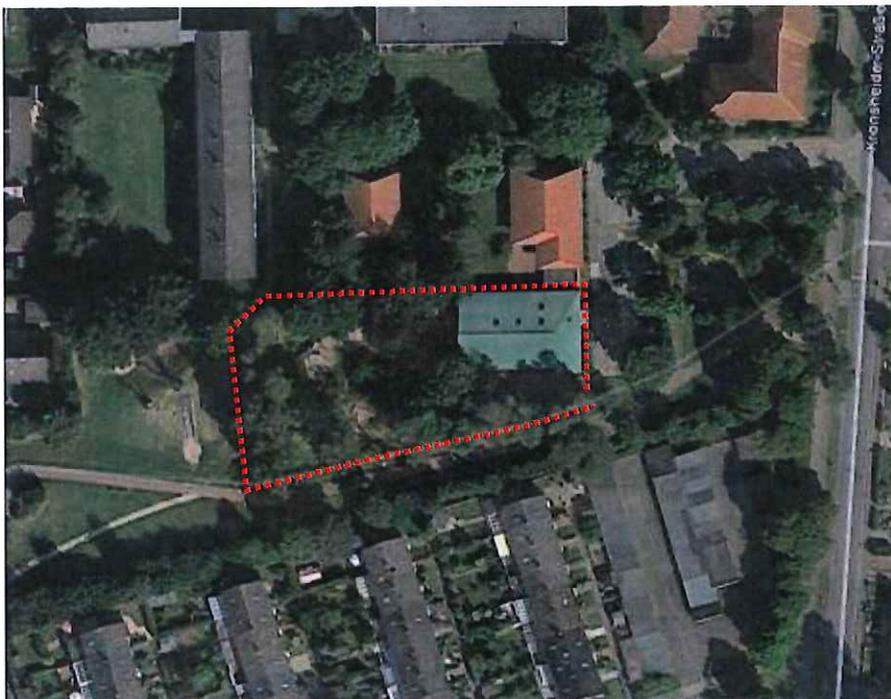


Abb. 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt Wahlstedt

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichti-

gung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im November 2018.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf der Planung, Steinwender, Architekt sowie der Entwurf zum B-Plan, GSP GmbH.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die B-Planänderung sieht vor, die Fläche für die Nutzung durch die Kita und Spielflächen umzustrukturieren und durch einen Neubau das Gebäude nach Westen zu verschieben.

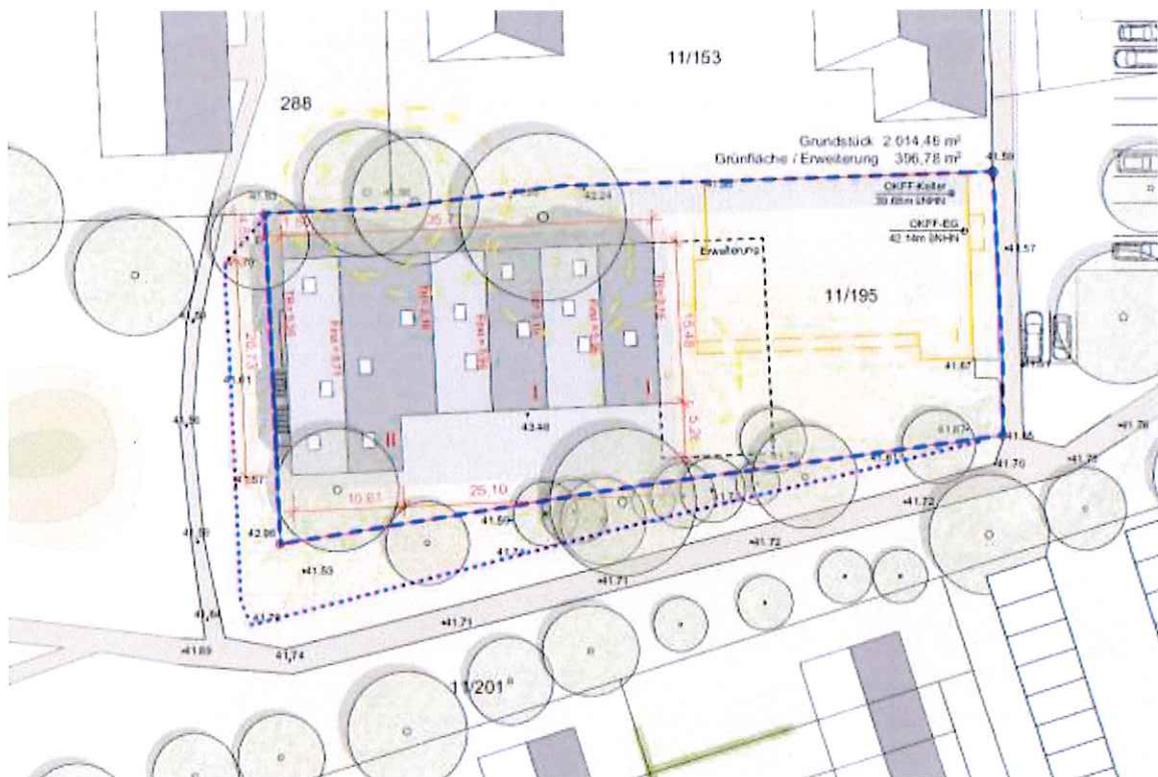


Abb. 2: Geplante Nutzung (Steinwender, Architekt)

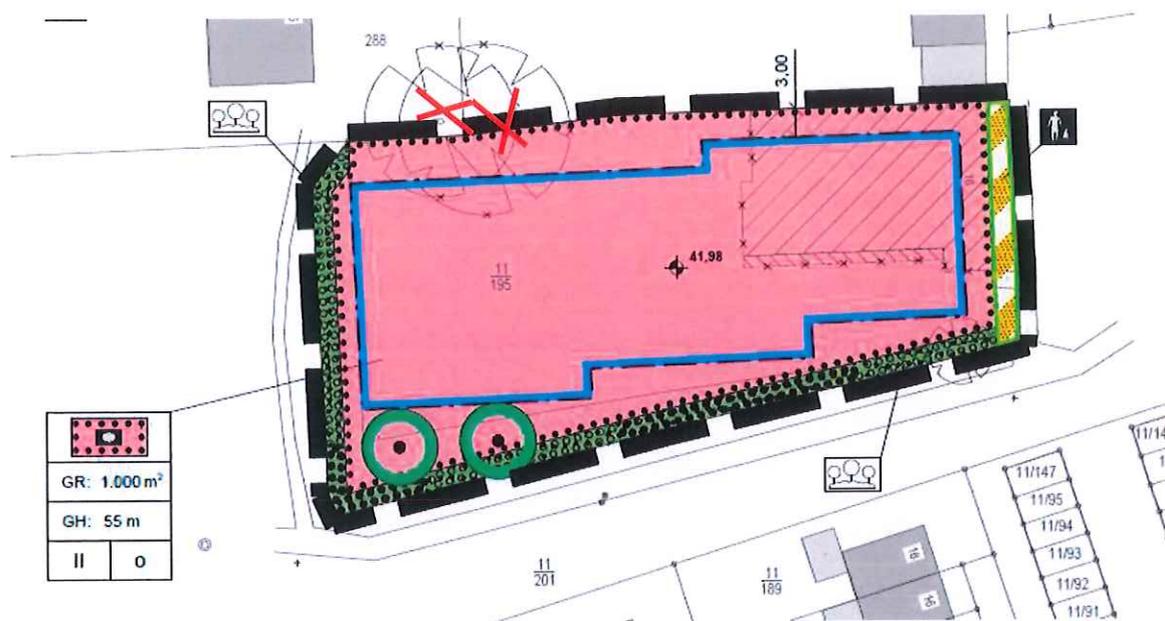


Abb. 3: B-Planentwurf (GSP GmbH, Nov. 2018)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden v.a. Spielflächen mit tws. alten Bäume entfernt und ggf. in weitere Vegetation wie randliche Staudenflur eingegriffen.

Das bestehende Gebäude wird durch einen Neubau ersetzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Gehölzbestand erheblich reduziert. Das Gebäude wird vergrößert im Westen neu errichtet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die ermöglichte Nutzung möglich. Diese wird sich aufgrund der Lage innerhalb der Wohnbebauung jedoch kaum auswirken.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch Neubau / Abriss der Gebäude die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem Wohngebiet sind nur

geringe Wirkungen zu erwarten. Dies wird verstärkt durch die aktuelle Nutzung als Spielplatz.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung ist nicht zu erwarten. Es werden zukünftig weniger Bäume im Geltungsbereich vorhanden sein, der Verlust wird in der Bauphase bewertet.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen voraussichtlich wenig zu bemerken sein.

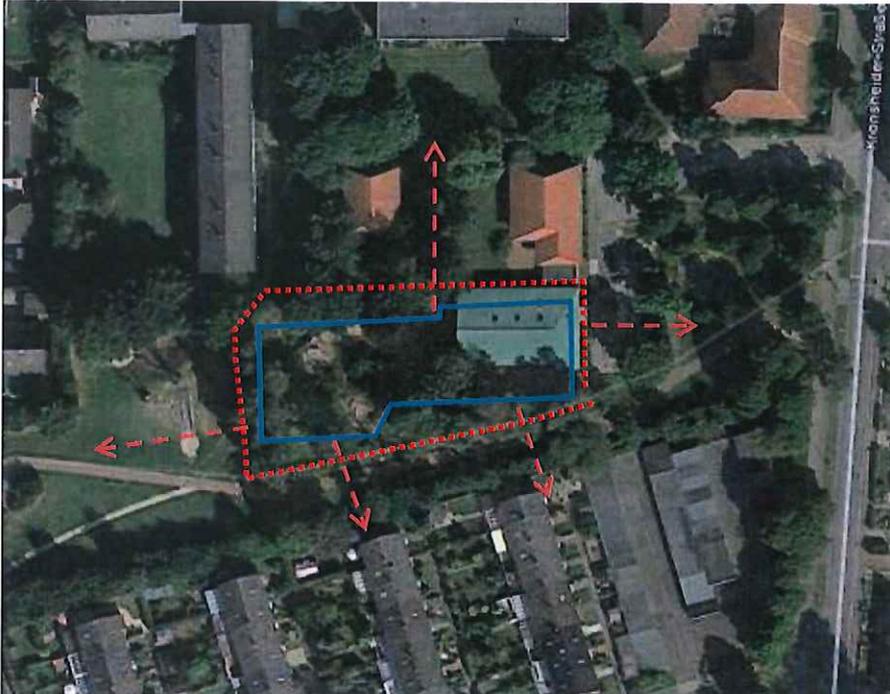


Abb. 4: Lage des Plangebietes mit Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen (Bauphase)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Lebensräume für die Fauna des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Im Geltungsbereich ist eine Kita mit Gehölzabgrenzung und Spielfläche zu finden. Nach Westen schließt ein Spielplatz auf einem Hügel an, nördlich der Kita eine Rasenfläche mit randlichen Gehölzen/Bäumen und Bebauung zu finden.

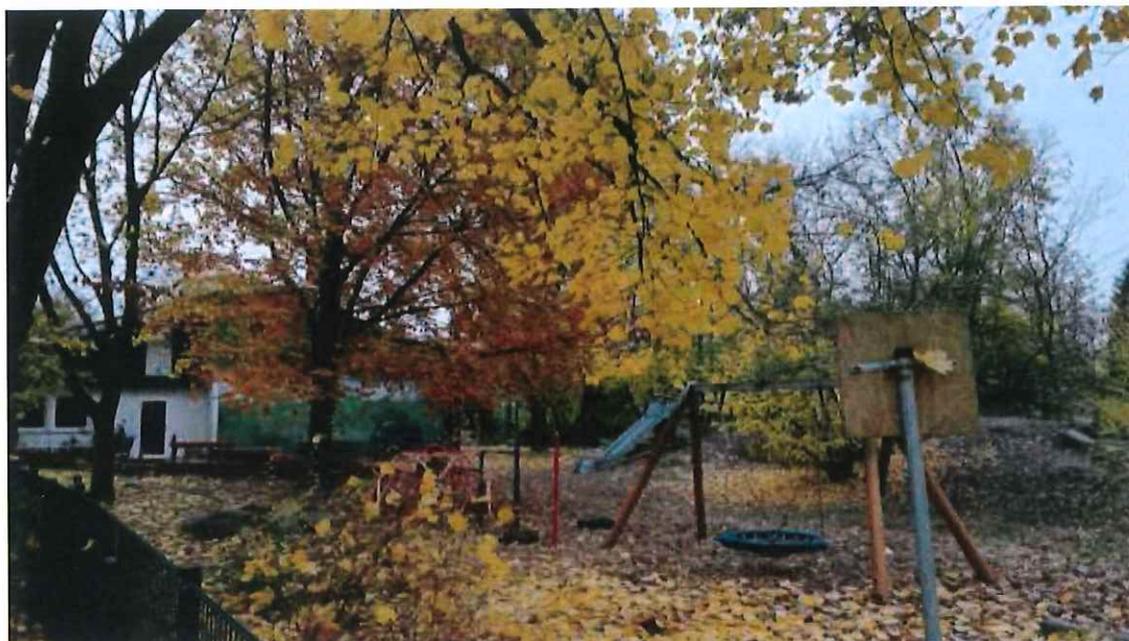
Im Umfeld findet sich Wohnbebauung, vielfach Wohnblocks, Großbäume stehen v.a. an den Straßen und dem südlich verlaufenden Weg aber auch am nördlichen Rand der Fläche.



Südliche Wegefläche und Gehölzbestand am Rand der Kita, tws. Erhalt der Bäume



Westlich angrenzende Spielfläche und Baumreihe an der Grenze der Kita, Festsetzung Pflanzgebot aber kein Erhalt der Bäume gesichert



Spielplatz und alter Baumbestand, der Entfernt wird



Spielfläche und Gehölzbestand im Kita-Gelände, das entfernt wird



Spielflächen an der Kita, Baumbestand nach Süden wird tws. erhalten



Baumbestand nördlich des Geltungsbereiches, Gebäudeansicht von Nord



Dachunterstand als Verschalung, Dach in Metallprofilen gedeckt

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

An den Bäumen im Geltungsbereich (Bergahorn, Feldahorn, mittig betroffene Bäume mit 0,6 m Stammdurchmesser) sind nur gering für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen vorhanden. Es können Sommerquartiere vorkommen, Höhlen für Wochenstuben oder Winterquartiere wurden nicht gefunden.

Gebäudefledermäuse sind nicht betroffen, die Kita weist keine geeigneten Strukturen für Quartiere oder Zugänglichkeit von Räumen für Fledermäuse auf.

Die Gehölze können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets genutzt werden.

Umgebung

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen an Straßen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Die Baumbestände an Straßen und dem südlichen Weg sind auch als Flugwege von Bedeutung.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	-	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	-	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	-	(TQ, Wo)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. An der Kita wird kein Vorkommen angenommen, in den größeren beiden betroffenen Bäumen (Bergahorn und Buche) können Tagesquartiere vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist. Es ist eine Quartiernutzung eher im Umfeld denkbar.

4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Auch für die Haselmaus kann aufgrund der Strukturen und Insellage in der Stadt ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im

Siedlungsbereich nicht anzunehmen, für Anhang-IV-Käferarten finden sich keine entsprechenden Gehölzstrukturen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Die Fläche wird derzeit stark durch die Kindertagesstätte und Spielfläche genutzt, so dass nur störungsunempfindliche Brutvögel der Gehölze in Randbereichen/Baumkronen vorkommen können. Bodenbrüter können aufgrund fehlender Krautstrukturen oder Säume ausgeschlossen werden.

Die Gehölze können einzelnen ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Aufgrund der Lage an Spielflächen ist die Eignung jedoch stark eingeschränkt. Höhlen sind an den Bäumen nicht vorhanden, so dass eine Eignung für Höhlenbrüter hier nicht vorhanden ist.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*			X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		(X)	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		(X)	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		(X)	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			(X)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			(X)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

In den Gehölzen können Tagesquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, Wochenstuben oder Winterquartiere sind nicht vorhanden. Das Töten von Tieren bei Fällarbeiten in der Quartierzeit ist zu prüfen. Verlust von Lebensstätten oder Störung ist nicht zu erwarten, da umfangreich Ausweichmöglichkeiten an großen Straßenbäumen bestehen.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt der überwiegenden Gehölze nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind durch das Vorhaben nicht betroffen, Nester am Gebäude sind nicht zu erwarten. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Die betroffenen Gehölze stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind einzelne Nistplätze vorhanden. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Bäumen/Sträuchern brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Rote Liste SH: Zwergfledermaus nicht gefährdet (RL *)

Mückenfledermaus: Vorwarnliste (RL V)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Tagesquartieren in Gehölzen könnte erfolgen, wenn Fällarbeiten während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Fällarbeiten außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Die Arbeiten an Bäumen mit Stammdurchmesser > 20 cm sind außerhalb der Quartierzeit durchzuführen

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass die Bäume nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein Ausgleich für Tagesquartiere ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Der hier erfolgende Gehölzverlust (s. Entwurf des B-Planes) ist in Anbetracht der im Wohngebiet umfangreich vorhandenen weiteren Großbäume für Fledermäuse mit größeren Revieransprüchen nicht relevant.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

6.2 Europäische Vogelarten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölze außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Eingriffe in Gehölze sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Geeigneter Zeitraum ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten gegeben, da sowohl kleinere als auch alte große Bäume entfernt werden. Im Geltungsbereich werden neben Bäumen/Sträuchern am Rand zwei größere Bäume zum Erhalt festgesetzt. Zwei Großbäume im Norden und innerhalb des Geländes werden entfernt. Aufgrund der Vorbelastung durch Störungen (Spielbetrieb) im Geltungsbereich ist nur mit ungefährdeten Arten zu rechnen. Es werden jedoch ganze Reviere entfallen, so dass ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Gehölzbrutvögel erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Herstellung großkroniger Bäume im Umfeld des Vorhabens mit der Möglichkeit zur mittelfristigen Entwicklung von altem Baumbestand. Umfang und Lage des Ausgleichs werden im weiteren Verfahren geklärt.

Zur Stabilisierung der Gehölzvögel wird kurzfristig die Anbringung von Nistkästen im Nahbereich vorgesehen, hier werden 5 Meisenkästen und 5 Nischenbrüterkästen erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahmen 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Fällarbeiten außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Die

Arbeiten an Bäumen mit Stammdurchmesser > 20 cm sind außerhalb der Quartierzeit durchzuführen

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass die Bäume nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Eingriffe in Gehölze sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Geeigneter Zeitraum ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da die Fledermäuse hier nur Tagesquartiere haben können und die Vogelwelt sich aus nicht gefährdeten Arten zusammensetzt, für die die Umgebung hier in Anbetracht geringer Gehölzverluste ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden durch Verlust größerer Bäume gem. Entwurf zum B-Plan erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Herstellung großkroniger Bäume im Umfeld des Vorhabens mit der Möglichkeit zur mittelfristigen Entwicklung von altem Baumbestand. Umfang und Lage des Ausgleichs werden im weiteren Verfahren geklärt.

Zur Stabilisierung der Gehölzvögel wird kurzfristig die Anbringung von Nistkästen im Nahbereich vorgesehen, hier werden 5 Meisenkästen und 5 Nischenbrüterkästen erforderlich.

7.2.3 Hinweise zum Schutzgut Fauna, Vögel und Fledermäuse

Die Beeinträchtigungen der Fauna sind im B-Plan für Fledermäuse nicht als erheblich einzuschätzen. Eine Förderung der Baumfledermäuse ist möglich, wenn durch Quartierkästen das Angebot verbessert wird. Es wird daher empfohlen, an den größeren verbliebenen Bäumen 3 Fledermaushöhlen und 6 Fledermausspaltenkästen anzubringen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Wahlstedt plant die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Fläche der Kita Kronsheide zu schaffen.

Durch den B-Plan kommt es zu Gehölzverlusten in Teilen des Geltungsbereiches.

In den Gehölzen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Spielplatzbetrieb, Brutplätze von Vögeln möglich. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren und artenschutzrechtlicher Ausgleich für Gehölzvögel erforderlich.

Größere Bäume, wie auch die in der Baufläche betroffenen Buche und Ahorn können potenziell als Sommerquartier für Zwerg- und Mückenfledermaus geeignet und genutzt werden. Es ist daher auch hier eine Fällzeitenregelung erforderlich.

Der B-Plan sieht den Erhalt von wenigen Bäumen und Gehölzerhalt/-Pflanzgebot im Randbereich vor. Dieses wirkt einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna entgegen. Empfohlen wird, für Fledermäuse das Angebot an Quartieren zu verbessern.

Das Erfordernis ergibt sich aufgrund einer Potenzialanalyse. Sofern eine Kartierung durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass die Bäume nicht durch Fledermäuse genutzt werden, können die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse entfallen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.-Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenaufbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.